

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90475, Nachtrag 01

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 951050/951051

Inhaber der ABE VDF Vogtland Gesellschaft mit

und Hersteller: beschränkter Haftung

58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475, Nachtrag 01

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951050/951051, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. - ohne - genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 16.09.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 09. Dezember 1997 Im Auftrag Hansen



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



D-24932 Fleneburg

Typzeichen: KBA 90475

Abnahmebestätigung	nach	§19	Absatz	3	StVZO.

Abnahmel	oestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
951050/9	nungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland Gesellschaft chränkter Haftung, 58119 Hagen , an dem Fahrzeug:
Fahrzeu	yhersteller
Fahrzeug	Jtyp
Fahrzeug	g-Identifizierungsnummer
wird hie	ermit bestätigt.
I	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Bemerkungen

TÜV AUTOMOTIVE GMBH Unternehmensgruppe TÜV Suddeutschland

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Telefon 0 89 / 329 50 - 706 Telefax 0 89 / 329 50 - 703



Nachtrags-Gutachten zur	Blatt 1
Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90475	

Art des Fahrzeugteils:	Тур:	Vertriebsfirma:	
_		VDF Vogtland GmbH	
Fahrwerkfedern	951050/951051	Allemannenweg 25 - 27	
		58119 Hagen	

Grund des Nachtrages:

Der Verwendungsbereich wird erweitert. Die zulässigen Achslasten werden erhöht.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: 855 kg

Achse 2: 1150 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

> Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-0001-95 von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

TÜV AUTOMOTIVE GMBH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Telefon 0 89 / 329 50 - 706 Telefax 0 89 / 329 50 - 703



Nachtrags-Gutachten zur	Blatt 2
Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90475	

Art des Fahrzeugteils:	Тур:	Vertriebsfirma:
		VDF Vogtland GmbH
Fahrwerkfedern	951050/951051	Allemannenweg 25 - 27
		58119 Hagen

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München

Тур	ABE / EG-Nr.	kW	Handelsbezeichnung
3C	F 547	73 - 85 4-Zylinder	3er Limousine
3/C	e1*93/81*0015*	66 - 103 4 Zylinder	
3B	F 920	75 - 103 4-Zylinder	3er Coupe/Cabriolet
3/B	e1*93/81*0016*	75 - 103 4 Zylinder	

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Garching, den 1997-09-16 ry-sb

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-0001-95 von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK Daimlerstraße 11 D-85748 Garching

Tel. (0 89) 3 29 50-6 00 Fax (0 89) 3 29 50-6 05



VDF Vogtland GmbH z.H. Hr. Lenz/Patelschick Alemannenweg 25-27

58119 Hagen

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

G4-FBK/B ry-pi

32950-741

30.09.1996

Bestätigung

Fahrwerkänderung der Firma VDF Vogtland GmbH, 58119 Hagen

VA Federkennzeichnung: HA Federkennzeichnung:

VDF VA 951050 VDF HA 951051

Gutachtennummer:

0335-94 /TÜV Bayern

ABE-Nr.:

90475

Zur Vorlage bei der Technischen Prüfstelle für den Kfz-Verkehr bestätigen wir Ihnen, daß mit

zul. Achslast

Achse 1:

870 kg

Achse 2:

1045 kg

an den im Gutachten aufgeführten PKW keine technischen Bedenken bestehen.

Außerdem sind die Auflagen aus o.g. Gutachten der Firma VDF Vogtland GmbH zu beachten.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.



Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-0001-95 von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach \$ 22 in Verbindung mit \$ 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

90475

Gerät:

Sonder-Fahrwerksfedern

Typ:

951050/951051

Inhaber der ABE und Hersteller:

VDF Vogtland Gesellschaft mit

beschränkter Haftung

D-58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90475

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475

-3-

Die ABE-Nr. 90475 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951050/951051, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit
Drahtdurchmesser 13 mm
Gesamtwindungszahl 5
Ausführungsbezeichnung VDF VA 951050

Hinterachsfeder mit
Drahtdurchmesser 14 mm
Gesamtwindungszahl 6,5
Ausführungsbezeichnung VDF HA 951051

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 390-0335-94-FBRD genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90475

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und

das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 11.11.1994 festgehaltenen Angaben.

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 14.12.1994 Im Auftrag Asmussen

Beglaubigt:

Anlage:

- 1 Gutachten
- 1 Abnahmebestätigung



D-24932 Flensburg
Typzeiche

Typzeichen: KBA 90475

Abnahmebestätigung nach \$19 Absatz 3 StVZO.
Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951050/951051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland GmbH, D-5811 Hagen, an dem Fahrzeug:
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
wird hiermit bestätigt.

	Daten	für	Fahrzen	ugpapiere	(Ziffer	33,	Bemerkungen)
Ziffer Bemerkungen							

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen Fahrwerkfedern

Fahrzeugteil: Typ:

951050/951051

Blatt 1 von 5 Gutachten Nr.: 390-0335-94-FBRD

Gutachten Nr. 390-0335-94-FBRD

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 in Verbindung mit §20 StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: 825 kg

Achse 2: 1045 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

G1 - 038 b - (2.94°)

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Blatt 2 von 5 Gutachten Nr.: 390-0335-94-FBRD

Fahrzeugteil: Typ: Fahrwerkfedern 951050/951051

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	aufgedruckt VDF VA 951050 KBA nach Zuteilung	aufgedruckt VDF HA951051 KBA nach Zuteilung
Тур	951050	951051
Drahtstärke	13 mm	14 mm
Außendurchmesser: Oben	145 mm	72 mm
Mitte	173 mm	136 mm
Unten	167 mm	72 mm
Länge (ungespannt)	308 mm	217 mm
Windungszahl	5	6,5
Federform	Zylinder, oberes und unteres Ende eingez.	Zylinder, oberes und unteres Ende eingez.
Farbe	purpurviolett	purpurviolett

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten ausgeladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse:

li.: -1°21'

Sturz Hinterachse:

li.: -2°52'

re.: -2°50'

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Blatt 3 von 5

Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ: Fahrwerkfedern 951050/951051

- 27 Gutachten Nr.: 390-0335-94-FBRD

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, 80809 München

Тур	ABE-Nr.	Motorleistung in kw	Handelsbezeichnung
3C	F 547	73 - 75	316 i
		83 - 85	318 i
3B	F 920	75	316 i Coupé
		103	318 is Coupé
		85	318 i Cabriolet

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1 Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.2. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- 5.3. Bei Verwendung von bereits eingebauten Dämpferelementen müssen diese vor der Umrüstung auf einwandfreien technischen Zustand überprüft werden. Dabei ist besonders auf einwandfreien Zustand der Federwegbegrenzerteile (Gummi- oder Hartschaumelemente) auf den Dämpferkolbenstangen zu achten. Diese Teile sind bereits bei geringen Verschleißmerkmalen unbedingt zu ersetzen.
- 5.4 Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5 Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6 Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7 Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauausgleich ausgerüstet sind.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik

Ridlerstraße 57 D-80339 München

Telefon 0.89 / 51.90 - 0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

Typ:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern 951050/951051

Blatt 4 von 5 Gutachten Nr.: 390-0335-94-FBRD

6. Auflagen die zu einer Abnahme nach § 19(3) StVZO führen:

Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Fahrwerkumbausatzes enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik

Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089 / 5190 - 0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vootland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrwerkfedern

Fahrzeugteil: Typ: 951050/951051 Blatt 5 von 5 Gutachten Nr.: 390-0335-94-FBRD

8. Anlagen:

Zeichnung Druckfeder 951050 vom 04.02.1991 Anlage 1: Anlage 2: Zeichnung Druckfeder 951051 vom 27.03.1991

Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky

Der amtlich anerkannte Sachverständige

für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 11.11.1994 ry-pi

0335-94